

Musterantrag auf Konduktive Förderung nach Petö für Schülerinnen und Schüler

I) Vorbemerkung

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom September 2009 (Az. B 8 SO 19/08 R) kann die Konduktive Förderung nach Petö eine im Einzelfall für Menschen mit Behinderungen geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe und damit von den Sozialhilfeträgern zu finanzieren sein.

Die Konduktive Förderung wurde von dem ungarischen Neurologen und Pädagogen Prof. Andras Petö Mitte des letzten Jahrhunderts entwickelt. Sie ist ein ganzheitliches Fördersystem für Kinder und Erwachsene mit Zerebralparese (Hirnschädigung). Der Anwendungsbereich hat sich im Laufe der Zeit auch auf Körperbehinderungen mit anderen Ursachen erweitert. Dazu gehört zum Beispiel die Spina bifida. Die wesentliche Stärke der Konduktiven Förderung liegt in der gleichzeitigen gezielten Förderung von motorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten. Sie ist keine Therapie im klassischen Sinne, sondern verbindet pädagogische und therapeutische Elemente mit einer konsequenten Orientierung am Alltagsleben behinderter Menschen und dem Bestreben, sie zu größtmöglicher Selbständigkeit zu befähigen.

Die Konduktive Förderung erfolgt in der Regel in Form von so genannten Blocktherapien (in diesen Fällen wird die Behandlung über einen längeren Zeitraum, zum Beispiel für vier Wochen, am Stück erbracht) oder in Form von ein- bis zweimal die Woche stattfindenden Einzel- oder Gruppenstunden. Zum Teil ist die Konduktive Förderung aber auch Bestandteil einer institutionellen Leistungserbringung. Es gibt zum Beispiel Förderschulen und heilpädagogische Kindergärten, bei denen die Konduktive Förderung in den Tagesablauf der Kinder integriert wird. Die vorliegende Argumentationshilfe ist allein für die Beantragung von Konduktiver Förderung als Blocktherapie bzw. in Form von Einzel- oder Gruppenstunden gedacht.

Nach der jeweiligen Lebensphase eines Menschen mit Behinderung (Vorschulalter, Schulzeit, Erwachsenenalter) richtet sich, welche Anspruchsgrundlage für die Gewährung der Konduktiven Förderung in Betracht kommt und welche Voraussetzungen im Einzelnen für die Leistungsgewährung vorliegen müssen. **Die vorliegende Argumentationshilfe wurde speziell für behinderte Schülerinnen und Schüler entwickelt.** Dieser Personenkreis hat Anspruch auf Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung. Anspruchsgrundlage ist §§ 53, 54

Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch(SGB) XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfeverordnung(EinglH-VO). Nach diesen Vorschriften muss der Sozialhilfeträger heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher gewähren, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Anträge auf Konduktive Förderung sind beim zuständigen Sozialhilfeträger zu stellen. Die Eltern müssen für die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 92 Absatz 2 Nr. 2 SGB XII keinen Kostenbeitrag leisten. Dementsprechend darf bei den Eltern auch keine Einkommens- und Vermögensprüfung stattfinden. Lediglich wenn im Rahmen der Hilfgewährung Kosten für den Lebensunterhalt entstehen (z.B. Verpflegungs- und Unterkunftskosten für das Kind im Rahmen einer Blocktherapie), ist eine Kostenheranziehung der Eltern möglich. Die Kostenbeteiligung der Eltern beschränkt sich in diesen Fällen aber auf die Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

II) Musterantrag

Die Frage, ob Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö bewilligt oder abgelehnt werden, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Die Sozialhilfeträger müssen jeden Antrag individuell prüfen. Bei der Begründung des Antrags sollte man deshalb auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen. Insoweit sind Musteranträge nur bedingt verwendbar. Bitte ergänzen Sie daher den nachfolgenden Musterantrag an den gekennzeichneten Stellen um Ihre individuelle Darlegung des Sachverhalts. **Außerdem sollten Sie nur die Begründungen in Ihrem Antrag übernehmen, die auf Ihren Fall in tatsächlicher Hinsicht zutreffen.**

An den
Sozialhilfeträger
.....

Ort, den

Antrag auf Konduktive Förderung nach Petö für meine/n Tochter/Sohn, geboren am

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für meine/n Tochter/Sohn gemäß §§ 53, 54 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfeverordnung Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö für die Zeit vom bis Die Leistungserbringung wird durch die Konduktive Praxis in/ das Zentrum für Konduktive Förderung in...../den Verein FortSchrift in in Form von wöchentlichen Einzel-/Gruppenstunden bzw. in Form der so genannten Blocktherapie erfolgen.

Konduktive Förderung ist Leistung der Eingliederungshilfe

Vorsorglich weise ich daraufhin, dass nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom September 2009 (Az. B 8 SO 19/08 R) die Konduktive Förderung nach Petö eine im Einzelfall für Menschen mit Behinderungen geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe und damit von den Sozialhilfeträgern zu finanzieren sein kann. Klargestellt wird in der Entscheidung, dass die Klassifizierung der Konduktiven Förderung nach Petö als Heilmittel es zwar wegen § 54 Absatz 1 Satz 2 SGB XII ausschließe, dass diese als Maßnahme der *medizinischen* Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werde. Dies bedeute aber nicht, dass eine Leistungserbringung nicht unter einer anderen Zielsetzung möglich sei. Nach Auffassung des Gerichts kommt die Konduktive Förderung nach Petö als Leistung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit als Maßnahme der *sozialen* Rehabilitation in Betracht. Einige Sozialgerichte haben diese Rechtsprechung mittlerweile in ihren Entscheidungen bekräftigt und Menschen mit Behinderung Konduktive Förderung als Leistung der Eingliederungshilfe zugesprochen (siehe z.B. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Februar 2011, Az. L 9 SO 11/08 sowie SG Schleswig, Urteil vom 13. April 2011, Az. S 17 SO 269/07).

Antrag ist nicht an die Krankenkasse weiterzuleiten

Vor dem Hintergrund dieser neuen Rechtsprechung erkläre ich ebenfalls vorsorglich, dass ich mit der Weiterleitung meines Antrags an die Krankenkasse nicht einverstanden bin. Am 21. Dezember 2004 hat der Gemeinsame Bundesausschuss beschlossen, die Konduktive Förderung nach Petö in Abschnitt a) der Anlage „Nichtverordnungsfähige Heilmittel“ der Heilmittel-Richtlinien aufzunehmen. Es steht somit fest, dass die Konduktive Förderung keine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse ist. Aufgrund der vorgenannten Rechtsprechung steht ferner fest, dass die Konduktive Förderung eine Leistung der Eingliederungshilfe und damit von den Sozialhilfeträgern zu übernehmen sein kann. Damit liegt es auf der Hand, dass **ausschließlich** die Sozialämter für die Konduktive Förderung zuständig sein können. Eine Weiterleitung des Antrages an die Krankenkasse ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend und würde mich in meinen Rechten beeinträchtigen. Ich erwarte deshalb, dass Sie über meinen Antrag aufgrund eigener Zuständigkeit befinden und mir gegebenenfalls einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid erteilen.

Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Konduktive Förderung nach Petö gemäß §§ 53, 54 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfeverordnung sind im Fall meiner/meines Tochter/Sohnes erfüllt. Mein/e Tochter/Sohn hat eine Zerebralparese/Spina bifida und ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung (GdB) von ... und hat die Merkzeichen Aufgrund ihrer/seiner Behinderung ist sie/er in ihrer/seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, wesentlich eingeschränkt. Sie/Er gehört somit nach § 53 SGB XII zu dem Personenkreis, dem Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu leisten ist.

Seit besucht mein/e Tochter/Sohn die Grundschule / die Förderschule / die Realschule / das Gymnasium in Die Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö sind für sie/ihn eine geeignete und erforderliche Maßnahme, um ihr/ihm den Schulbesuch zu ermöglichen und zu erleichtern.

Die Frage der Geeignetheit beurteilt sich im Rahmen des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfe-VO allein anhand der Wirksamkeit der Maßnahme im konkreten Einzelfall (so bereits Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Mai 2002, Az. 5 C 36.01, in dem zutreffend ausgeführt wird, dass die Beurteilung der Eignung nicht an den Maßstab der allgemeinen ärztlichen oder sonstigen fachlichen Erkenntnis gebunden ist). Vor diesem Hintergrund lässt sich auch aus dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses, die Konduktive Förderung nach Petö in die Liste der nicht verordnungsfähigen Heilmittel aufzunehmen, nicht ableiten, dass die Konduktive Förderung generell ungeeignet wäre, die Schulfähigkeit eines an Zerebralparese leidenden Kindes zu verbessern. Denn diesem Beschluss liegt gerade kein individueller Maßstab zu Grunde. Das Verfahren des Gemeinsamen Bundesausschusses dient vielmehr nicht nur der Feststellung des „allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse“ sondern auch der Wirtschaftlichkeit (vgl. Urteil des BSG vom 29.09.2009, Az. B 8 SO 19/08 R).

Geeignet ist die Konduktive Förderung im Fall meiner Tochter/ meines Sohnes deshalb, weil sie/er laut des beigefügten Attestes seines/ihres behandelnden Hausarztes Dr. das erforderliche Maß an Kooperations- und Interaktionsfähigkeit besitzt, um mit dem/der Konduktor/in wirksam zusammenarbeiten zu können. Er/Sie ist dazu in der Lage, mit seiner/ihrer Umwelt zu kommunizieren, Aufforderungen umzusetzen und darauf zu reagieren.

Die in der Vergangenheit bereits durchgeführte(n) Behandlung(en) der Konduktiven Förderung nach Petö haben meine Tochter/meinen Sohn unter anderem in folgenden Bereichen in ihrer/seiner motorischen und geistigen Entwicklung gefördert:

- **Allgemeine Lernvoraussetzungen** wie stabile Sitzposition, Kopfkontrolle, feinmotorische Kompetenzen, tragfähige Motivation, Fokussierung der Aufmerksamkeit und Verlängerung der Konzentrationsdauer;
- **Feinmotorische Fähigkeiten** wie Greifen, Schreiben, Malen, Hantieren mit gebräuchlichen Schulmaterialien;
- **Selbständige Bewältigung des schulischen Alltags** wie selbständige Fortbewegung, An-/Ausziehen, Toilettengänge, Essen, Trinken, Händewaschen

Laut schriftlicher Bestätigung der Lehrerin/des Lehrers Frau/Herr hat sich die Fähigkeit meines Sohnes/meiner Tochter am Schulunterricht teilzunehmen und den schulischen Alltag selbständig zu bewältigen durch die Konduktive Förderung sichtbar weiterentwickelt. Die Weiterführung der Behandlung ist daher geeignet, erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse zu erhalten, zu vertiefen sowie weiter auszubauen und meiner Tochter/meinem Sohn hierdurch den Schulbesuch zu ermöglichen und zu erleichtern.

Leistungen der Konduktiven Förderung sind auch neben den meiner Tochter/meinem Sohn gewährten krankengymnastischen, ergotherapeutischen und logopädischen Behandlungen erforderlich. Im Gegensatz zu diesen konventionellen Behandlungen verfolgt die Konduktive Förderung einen ganzheitlichen Ansatz und orientiert sich konsequent am Alltagsleben behinderter Kinder mit dem Bestreben, sie zu größtmöglicher Selbständigkeit zu befähigen. Die Weiterentwicklung meiner Tochter/meines Sohnes in vielen Bereichen insbesondere des schulischen Alltags ist deshalb auf die Konduktive Förderung nach Petö zurückzuführen.

Keine Einkommens- und Vermögensprüfung

Gemäß § 92 Absatz 2 Nr. 2 SGB XII müssen Eltern behinderter Kinder bei Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung keinen Kostenbeitrag leisten. Vorsorglich weise ich deshalb abschließend darauf hin, dass Sie bei uns keine Einkommens- und Vermögensprüfung vornehmen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlagen

- Attest von Dr.
- Schriftliche Bestätigung der Lehrerin/des Lehrers Frau/Herr

III) Musterschreiben

Immer wieder kommt es vor, dass Sozialhilfeträger bei Anträgen von Schulkindern unter Bezugnahme auf ärztliche Gutachten die Auffassung vertreten, die Konduktive Förderung nach Petö sei primär als Maßnahme zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu qualifizieren und diene nur sekundär dazu, dem Kind den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hintergrund dieser Argumentation ist, dass Sozialhilfeträger Eltern minderjähriger Kinder an den Kosten der Konduktiven Förderung beteiligen möchten. Für Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft müssen Eltern nämlich einen Kostenbeitrag leisten, der abhängig ist von der Höhe ihres Einkommens und Vermögens. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung sind demgegenüber für die Eltern kostenfrei.

Eltern, die sich mit dieser Argumentation konfrontiert sehen, können hierauf mit dem nachfolgenden Musterschreiben reagieren:

An den
Sozialhilfeträger

.....

Ort, den

Konduktive Förderung nach Petö Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen übersandte Auszug aus dem Gutachten der Landesärztin/des Gesundheitsamts/des Amtsarzts belegt in keiner Weise, weshalb die Konduktive Förderung im Fall unserer Tochter/unsere Sohn nicht erforderlich und geeignet ist, ihr/ihm den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die lapidare Schlussfolgerung, dass die Auswirkungen der Konduktiven Förderung auf eine angemessene Schulbildung hier als sekundär anzusehen seien, entbehrt jeglicher Grundlage. Es ist nicht ersichtlich, worauf die Landesärztin/das Gesundheitsamt/der Amtsarzt ihre/seine vermeintlichen Erkenntnisse stützt. Offensichtlich ist vielmehr, dass sich die Landesärztin/das Gesundheitsamt/der Amtsarzt in keiner Weise mit der Lebenssituation unseres Kindes befasst hat.

Grundsätzlich gilt für alle Kinder, die im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht die Schule besuchen, dass der Schulbesuch in dieser Lebensphase prägend ist, bzw. diese Lebensphase geradezu „charakterisiert“. Schon allein deshalb können die Auswirkungen der Konduktiven Förderung auf die angemessene Schulbildung nicht als sekundär angesehen werden.

Darüber hinaus ist es im Fall von unserer Tochter/ unserem Sohn so, dass sie/er wochentags praktisch den ganzen Tag in der Schule verbringt. Er wird vom Schulbus jeden Morgen um 8:30 Uhr abgeholt und ist erst um 16:45 Uhr wieder zu Hause (freitags um 15:00). Auch vom Zeitumfang her können die Auswirkungen der Konduktiven Förderung auf die angemessene Schulbildung somit nicht als sekundär angesehen werden.

Abgesehen davon haben wir bereits in unserem Antrag vom ausgeführt, dass die in der Vergangenheit bereits durchgeführten Behandlungen der Konduktiven Förderung nach Petö unsere Tochter/ unseren Sohn unter anderem in folgenden Bereichen in seiner motorischen und geistigen Entwicklung gefördert haben:

- **Allgemeine Lernvoraussetzungen** wie stabile Sitzposition, Kopfkontrolle, feinmotorische Kompetenzen, tragfähige Motivation, Fokussierung der Aufmerksamkeit und Verlängerung der Konzentrationsdauer;
- **Feinmotorische Fähigkeiten** wie Greifen, Schreiben, Malen, Hantieren mit gebräuchlichen Schulmaterialien;
- **Selbständige Bewältigung des schulischen Alltags** wie selbständige Fortbewegung, An-/Ausziehen, Toilettengänge, Essen, Trinken, Händewaschen

Ohne diese Fähigkeiten wäre unsere Tochter/ unser Sohn nicht imstande, dem Schulunterricht zu folgen. Die Konduktive Förderung ist somit erforderlich und geeignet,

unserer Tochter/unserem Sohn den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Wir weisen deshalb noch einmal nachdrücklich darauf hin, dass von Ihnen allein zu prüfen ist, ob unserem Kind nach §§ 53, 54 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch(SGB) XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfeverordnung (EinglH-VO) ein Anspruch auf Konduktive Förderung nach Petö zusteht.

In diesem Zusammenhang weisen wir ebenfalls noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass auch das BSG in seinen Urteilsgründen ausgeführt hat, dass das Landessozialgericht, an den der Fall zur abschließenden Entscheidung zurück verwiesen wurde, **vorrangig** zu prüfen habe, ob die Voraussetzungen des § 54 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII zu bejahen seien (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom September 2009 (Az. B 8 SO 19/08 R)). Auch in dem vom BSG entschiedenen Fall, ging es um ein Kind, das die Schule besuchte.

Ihr Versuch, die Konduktive Förderung im Falle unserer Tochter/unsere Sohnes als Maßnahme zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu qualifizieren, können wir vor diesem Hintergrund nur als Missachtung höchstrichterlicher Rechtsprechung werten. Sie resultiert offensichtlich aus dem Bestreben, Eltern behinderter Kinder durch die Ankündigung der Überprüfung von Einkommens- und Vermögensverhältnissen von der Geltendmachung berechtigter Ansprüche abzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Katja Kruse

Referentin für Sozialrecht
beim Bundesverband für körper-
und mehrfachbehinderte Menschen

unter Mitarbeit von:

**Bundesverband Konduktive
Förderung nach Petö e.V.**

Vorsitzender: Wolfgang Vogt
Friedrichsau 2
89073 Ulm
www.bundesverband-fortschritt.de

Stand: August 2011

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

**Spendenkonto:
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
Konto-Nr.: 7034203; BLZ: 37020500
Bank für Sozialwirtschaft**